

Satzung



der
Dorfmusikanten Aufheim e.V.

Inhalt

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
2. Zweck	Seite 4
3. Mitgliedschaft	Seite 4
4. Beiträge	Seite 5
5. Organe.....	Seite 5
6. Vorstand.....	Seite 5
7. Verwaltungsausschuss	Seite 6
8. Mitgliederversammlung	Seite 7
9. Niederschrift	Seite 7
10. Auflösung	Seite 8
11. Eintragung.....	Seite 8
12. Vereinsmittel.....	Seite 9
13. Begünstigungen	Seite 9
14. Änderungszweck des Vereinsvermögens.....	Seite 9
15. Datenschutzerklärung	Seite 9

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Dorfmusikanten Aufheim" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

1.2 Sitz des Vereins ist Aufheim.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Musikverein Dorfmusikanten Aufheim e.V., mit Sitz in Aufheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 24. Dez. 1953, und zwar insbesondere durch Heranführen, Ausbildung und Förderung von Jugendlichen zur Musik allgemein, sowie der Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Blasmusik.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

3.2 Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern; aktive Mitglieder sind Musiker der Kapelle.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

3.5 Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Verwaltungsausschuss durch einen begründeten schriftlichen Bescheid.

4. Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Haushaltsjahres entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Verwaltungsausschuss.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind Vorstand, Verwaltungsausschuss und Mitgliederversammlung.

5.2 Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Über den im Vereinsinteresse wirksamen Weg zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben stimmen die Mitglieder der Sonderausschüsse ab. Wegen der Verantwortlichkeit bedürfen jedoch alle derart entstandenen Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.

6.2 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

7. Verwaltungsausschuss

7.1 Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, drei Beisitzern und dem stellvertretenden Schriftführer, Kassierer und Jugendleiter.

7.2 Der Verwaltungsausschuss hat zu seinen Sitzungen einen von den minderjährigen, aktiven Mitgliedern des Vereins persönlich mit Stimmenmehrheit zu wählenden, minderjährigen, aktiven Musiker (Mindestalter 15 Jahre) als Jugendvertreter beizuziehen. Dieser hat Stimmrecht. Die Wahl des Jugendvertreeters wiederholt sich in jährlichem Turnus.

7.3 Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand anberaumt. Unabhängig vom Vorstand können jedoch auch drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses beim Vorstand eine Verwaltungsausschusssitzung schriftlich beantragen. Der Vorstand muss einem solchen Antrag stattgeben.

7.4 Der Verwaltungsausschuss beschließt insbesondere über vereinseigene Veranstaltungen, örtliche oder auswärtige Auftritte, Sammlungen, Spenden, Nachwuchsfragen, Noten- und Instrumentenbeschaffung, Besetzungsfragen, Haftung für Tracht und Instrumente.

7.5 Über die Auswahl eines Dirigenten entscheiden der Verwaltungsausschuss und fünf aktive Musiker. Der Vorstand regelt Rechte, Pflichten und Höhe der Vergütung eines Dirigenten in einem Anstellungsvertrag. Über eine mögliche Entschädigung eines ehrenamtlich tätigen entscheidet ebenfalls der Vorstand.

7.6 Die Arbeit des Verwaltungsausschusses erfolgt ehrenamtlich. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und in dreijährigem Turnus die Neuwahl des Vorstands und des Verwaltungsausschusses.

8.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

8.3 Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Senden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorstand schriftlich eingegangen sind.

8.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht gilt ab einem Alter von 16 Jahren. Über Beschlüsse wird per Akklamation abgestimmt, Neuwahlen finden auf geheimem Wege statt.

8.5 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

9. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Ebenso ist vom Schriftführer Protokoll über Sitzungen des Verwaltungsausschusses oder gelegentlicher Sonderausschüsse zu führen.

10. Auflösung

10.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck öffentlich mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen geht in die Hände der Stadt Senden - Ortsteil Aufheim - über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, ortsgebundene ausschließlich musikalische Zwecke verwaltet, zur Verfügung hält und zu verwenden hat. Vereinseigene Instrumente können zur Vermeidung von Alterungsschäden von der Stadt Senden verkauft werden. Der Erlös aus derartigen Verkäufen wird wie vorseitig erwähnt verwaltet.

Trachten werden von der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Aufheim schadengesichert aufbewahrt und zur Verfügung gehalten. Die Prämien für die zur Schadenssicherung erforderliche Versicherung werden aus dem verwalteten Vermögen entnommen. Notenmaterial, vereinsbezogene Urkunden, Trophäen und das vereinsbezogene Aktenmaterial sind im Ortsteil Aufheim aufzubewahren.

11. Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm einzutragen.

12. Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

13. Begünstigungen

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

14. Änderungszweck des Vereinsvermögens

Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens als unter Absatz 10 der Satzung festgelegt, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15. Datenschutzerklärung

Der Umgang mit und Schutz von persönlichen Mitgliederdaten ist in der Datenschutzerklärung des Vereins festgelegt. Eine Änderung der Datenschutzerklärung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Aufheim, anno 1961

Eingetragene, geänderte Fassung vom 6. März 2009

Notizen

Historie der Satzung

Anno 1961	Vereinsgründung und Satzungsentwurf
06.03.2009	Beschlossene Fassung mit Änderungen bezüglich Steuerrecht, Aufnahme einer Datenschutzerklärung
07.02.2011	Eingetragene Fassung Rücknahme einiger Passagen aus beschlossener Fassung vom 06.03.2009 wegen formaler Mängel

www.aufheim.de